

An das Bundeskanzleramt Verfassungsdienst

Und das Präsidium des Nationalrates

Per Email: verfassungsdienst@bka.gv.at; begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 19.04.2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) erlaubt sich innerhalb offener Frist zum Entwurf des oben angeführten Bundesgesetzes, folgende

Stellungnahme

abzugeben:

1. Grundsätzliches

Der Gesetzesentwurf verfolgt primär das im Regierungsprogramm 2020-2024 definierte Ziel, staatliches Handeln transparenter zu machen. Kern des Gesetzgebungsvorhabens ist die Abschaffung des Amtsgeheimnisses und die Schaffung eines Rechts auf Zugang zu staatlicher Information.

Die ÖBAG begrüßt die Schaffung von mehr Transparenz im staatsnahen Bereich. Die ÖBAG steht daher dem Vorhaben der Bundesregierung, staatliches Handeln der breiten Öffentlichkeit zugänglicher zu machen, positiv gegenüber.

2. Erweiterung der Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Der Gesetzesentwurf sieht eine Erweiterung der Prüfzuständigkeit des Rechnungshofs auch auf Unternehmen ab einer öffentlichen Beteiligung von 25% (anstatt bisher 50%), mit Ausnahme der börsennotierten Unternehmen, vor. Im Zuge der Ausformulierung der erweiterten Transparenzbestimmung wurden nur börsennotierte Unternehmen selbst, nicht jedoch auch deren gemeinsam gehaltene Unternehmen vom Anwendungsbereich der erweiterten Rechnungshof-Zuständigkeit ausgenommen. Sollte an dem Vorhaben der Erweiterung der Rechnungshof-



Prüfzuständigkeit festgehalten werden, so wäre die Ausnahmebestimmung jedenfalls ausdrücklich auch um jene Unternehmen zu ergänzen, an denen mehrheitlich börsennotierte Unternehmen beteiligt sind.

3. Informationsfreiheitsgesetz

Informationsregister: § 4 Informationsfreiheitsgesetz sieht vor, dass Informationen von allgemeinem Interesse proaktiv in einem Informationsregister zu veröffentlichen sind. § 13 Informationsfreiheitsgesetz enthält Sonderbestimmungen für uA nach dem Kriterium der Rechnungshofkontrolle informationspflichtige Unternehmen. Für diese Informationspflichtigen sollen gemäß den erläuternden Bemerkungen die Bestimmungen betreffend das Recht auf Zugang zu Informationen, nicht aber die proaktive Informationspflicht über Informationen von allgemeinem Interesse, gelten. Angeregt wird, diese in den erläuternden Bemerkungen enthaltene Auslegung ausdrücklich auch in den Gesetzeswortlaut des Informationsfreiheitsgesetzes aufzunehmen.

Antragsberechtigung / Ausnahmen: § 5 Informationsfreiheitsgesetz sieht vor, dass Jedermann, ein Recht auf Zugang zu Informationen hat. Angeregt wird, aus Gründen des Wettbewerbsschutzes und auch zur Vermeidung von Missbrauch gemäß § 9 Abs 3 Informationsfreiheitsgesetz, das Informationsrecht an einen Identitätsnachweis sowie einen Nachweis eines begründeten, schützenswerten Interesses des Antragstellers zu knüpfen. Schließlich ist die Erbringung dieser Nachweise auch erforderlich um die Anwendbarkeit einer der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen von der Informationspflicht ordnungsgemäß prüfen zu können – beispielsweise betreffend die Beurteilung der Erheblichkeit eines möglichen Schadens sowie (sollte diese so beibehalten werden) zur Durchführung der Interessensabwägung gemäß § 6 Informationsfreiheitsgesetz. So läge Beispielsweise ein Missbrauch gemäß § 9 Abs 3 Informationsfreiheitsgesetz vor, wenn ein Informationsberechtigter trotz Zurverfügungstellung der begehrten Information über einen längeren Zeitraum hinweg immer und immer wieder dieselbe Frage stellt – ohne Identitätsnachweis bzw ohne begründetem Nachweis eines berechtigten Interesses, wäre dieser Missbrauch für den Informationsverpflichteten nicht feststellbar.

Darüber hinaus sollte ein Informationsbegehren nach dem Informationsfreiheitsgesetz klar als ein solches gekennzeichnet werden, um es von Anfragen im Zuge des laufenden Geschäftsverkehrs oder auch von privaten Anfragen unterscheiden zu können.

Gemäß § 6 Abs 1 Z 7 Informationsfreiheitsgesetz stehen der Schutz personenbezogener Daten, der Schutz (privater) Berufs- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie der Schutz (privater) Rechte am geistigen Eigentum einer Veröffentlichung von bzw einer Zugänglichmachung an Informationen nicht absolut entgegen. Selbst wenn die Veröffentlichung bzw die Zugänglichmachung dieser Information die vorgenannten Rechte beeinträchtigt, kann sie sich im Rahmen einer Abwägung aller in Betracht kommender Interessen als zulässig erweisen, wenn dies erforderlich und verhältnismäßig ist. Dies erscheint unsachgerecht; die in § 6 Abs 1 Z 7 Informationsfreiheitsgesetz genannten Rechte und Rechtsgüter sollten keiner Interessenabwägung unterworfen, sondern unbedingt geschützt werden.



Weiters wird eine Klarstellung dahingehend angeregt, dass der Ausnahmetatbestand des § 6 Abs 1 Z 7 Informationsfreiheitsgesetz nicht lediglich die Interessen eines anderen schützt, sondern auch jene des Informationspflichtigen selbst; dies ergibt sich zwar aus den erläuternden Bemerkungen, sollte aber auch in den ausdrücklichen Gesetzeswortlaut des Informationsfreiheitsgesetzes aufgenommen werden.